



Informationsveranstaltung

Projektumsetzung im Rahmen der
Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie-
und Umweltmaßnahmen – PLUS“

10.04.2024

Mag. Sigrid Hajek

Agenda

- Allgemeines zur Richtlinie
- Genehmigung
- Abrechnung
- Offene Gesprächsrunde



Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Was wird gefördert?

Förderbar sind Investitionen in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit, welche in weiterer Folge zu einer wesentlichen Energie- und CO₂-Emissionseinsparung sowie zu einer wesentlichen Steigerung der Energieeffizienz führen und somit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Investitionen können in nachfolgenden Förderschwerpunkten eingereicht werden.

Der Fokus (**mind. 50%**) der umzusetzenden Investitionen muss allerdings auf dem Förderschwerpunkt **5.1. „Energieeffizienz und Energiesparen“** liegen. Die beiden anderen Förderschwerpunkte können daher nur einen zusätzlichen Teil des Maßnahmenpaketes darstellen.

- 5.1. Energieeffizienz und Energiesparen
- 5.2. Energieproduktion aus erneuerbarer Energie inklusive Speicherung und Verteilung
- 5.3. Alternative Mobilität

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Energieeffizienz und Energiesparen (mehr als 50%)

- Thermische Gebäudesanierung
- Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis nachhaltiger Energie (Bestandsgebäude)
- Wärmerückgewinnung (Bestandsgebäude)
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung
- Beleuchtungsoptimierung im Freien (Straßenbeleuchtung)
- Digitalisierung, Regelung und Steuerung



Genehmigung

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Förderbare Kosten

- Planungskosten
- Fahrzeugkosten iZm der Eranschaffung (keine laufenden Kosten)
- Anlageninvestitionen (z.B. Ladeinfrastruktur, PV-Anlagen usw.)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (inkl. Hard- und Software)
- Bauliche Maßnahmen
- Inbetriebnahme (diese hat immer durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen)

Nähere Details über die Inhalte der einzelnen Förderschwerpunkte und förderbare Kosten sind in den **Informationsblättern (Mindestanforderungen zu der jeweiligen Maßnahme beachten!)** enthalten.

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Eine Kumulierung mit Beihilfen (allerdings keine weiteren EFRE Mittel) anderer öffentlicher Bundesförderstellen für dieselben förderbaren Kosten ist möglich, sofern es die Richtlinien der anderen Beihilfengeber zulassen.

Eine Kumulierung mit weiteren Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich.

Die Gesamthöhe aller Förderungen darf nicht höher sein als die maximal anerkehbaren förderbaren Kosten.

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

- Die Vorlage eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes (Teil A und B) ist zu erstellen und bildet die Grundvoraussetzung für eine Förderung.

Maßnahmenkonzept Teil A – hier sind unbedingt die Informationsblätter zu beachten!

1. Wie ist der Status?

- Was wird aktuell an z.B. Strom, Gas, Wärme, Treibstoffen p.a. verbraucht?
- Darstellung der derzeitigen Energie- und Umweltsituation
- Welche Maßnahmen wurden bereits gesetzt?

2. Wie lautet die Zielsetzung der Gemeinde?

- Was soll mittel- und langfristig umgesetzt werden?
- Beschreibung der investiven Maßnahmen
- Erläuterungen zum Potenzial der Energieeinsparungen

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

3. Beschreibung der umzusetzenden Maßnahmen

- Beispiel: Straßenbeleuchtung
 - Aufstellung mit Anzahl u. Leistung vorher und nachher, z.B. XX Stk. mit XX Watt auf XX Watt
 - Übermittlung der technische Datenblätter, sowie Beachtung und Beschreibung der Einhaltung der Mindestanforderungen gem. Informationsblättern z.B. mind. 120 lm/W, Ersatzteilgarantie für 10 Jahre, Austauschbarkeit und Beachtung Lichtverschmutzung
 - Angabe der Nachtabsenkung → Berechnungsformel (Endenergie- und CO₂-Einsparung)
- Beispiel: Wärmepumpe
 - Welches Modell wird angeschafft? (Übermittlung technisches Datenblatt zwecks Einhaltung Mindestanforderungen)
 - Angabe der Jahresarbeitszahl JAZ (z.B. Energieausweis oder Berechnung oder Gerät in GET-Produktdatenbank gelistet)
 - Welche Art an Heizung wird ersetzt? (z.B. Öl, Gas, etc. und Verbrauchsdaten dazu)
 - Nachweis über Energieausweis → Berechnungsformel
 - Nachweis über Verbrauchsdaten → Berechnungsformel
 - Einsparung ergibt sich aus Differenz Bestand zu Sanierung

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

3. Beschreibung der umzusetzenden Maßnahmen

- Beispiel: Photovoltaik
 - Übermittlung der technischen Datenblätter (Einhaltung Mindestanforderungen gem. Informationsblätter: Stand der Technik)
 - Angabe der PV-Leistung
 - Art der Gebäudenutzung
 - Strombedarf des Gebäudes z.B. anhand einer Jahresabrechnung u. Art der Gebäudenutzung
 - Berechnungsformel (Endenergie- und CO₂-Emissionseinsparung)

4. Kurze Zusammenfassung

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Maßnahmenkonzept Teil B

1. Wer ist innerhalb der Gemeinde praktisch oder auch informell in das Projekt eingebunden?
2. Detaillierter Finanzierungsplan, Zeitplan, Angabe der Kosten je Maßnahme
3. Wurde um weitere Förderungen angesucht? Gibt es Projekteinnahmen?
4. Beschreibung eines Referenzprojektes – wurde bereits ein Förderprojekt abgewickelt?
5. Beschreibung des Vergabeprozesses nach Bundesvergabegesetz 2018 je geplanter Maßnahme (z.B. Auftragswertschätzung, Wahl des Vergabeverfahrens, Einladung der BieterInnen, Best- oder Billigstbieterprinzip,...)
6. Nachhaltigkeit des Projektvorhabens
 - Welche künftigen Maßnahmen können auf das gegenständliche Projekt aufgebaut werden?
 - Wie lange werden die Maßnahmen relevant sein? (geschätzte Lebensdauer)
7. Zusammenfassung aller relevanter Eckpunkte

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Weitere wichtige Unterlagen zum Hochladen im ATES-Portal

- Ergänzungsregisterauszug
- Referenzen (kann aus Maßnahmenkonzept Teil B kopiert werden bzw. ein Verweis auf die Beschreibung im Maßnahmenkonzept Teil B ist möglich)
- Formular „Tabelle A1 EFRE Energie Umwelt Relevanz – CO₂ Einsparung“
- Formular „Tabelle B1 EFRE Energie Umwelt Relevanz – Kostenaufstellung“
- Detaillierte Kostenvoranschläge für alle Maßnahmen (für die Beurteilung der förderbaren Kosten anhand der Informationsblätter)
- Selbsterklärungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Ausschluss von unerlaubten Doppelförderungen und zu verbundenen Unternehmen
- Finanzamtsbestätigung wegen VSt-Abzugsberechtigung für die geplanten Maßnahmen
- Aktueller Rechnungsabschluss
- Anträge KIG-Mittel oder andere Förderungen
- Fragebogen zu horizontalen Prinzipien (ist direkt in ATES auszufüllen; eine Hilfestellung zur Befüllung finden Sie auf unserer Homepage)

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

- Das **Maßnahmenkonzept (Teil A)** ist von der **Wirtschaftsentwicklungsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH auf inhaltliche Richtigkeit** – insbesondere der Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten CO₂-Emissionen zu **prüfen**.
- Die **Freigabe** durch die Wirtschaftsentwicklungsagentur Burgenland Forschungs- und Innovations GmbH ist unter anderem die **Vollständigkeit der Projektunterlagen erforderlich**.
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen (zu beachten: Reihung der eingereichten Anträge erfolgt nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen)
- Der Fördervertrag wird anhand der eingereichten und von der FIB geprüften Maßnahmenkonzepte erstellt und mit Ihrer Unterschrift bestätigt. Sämtliche Abweichungen müssen **unverzüglich** der Förderstelle mitgeteilt werden.

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

- Das **Maßnahmenkonzept Teil B** bildet einen integrierenden Bestandteil der Antragsunterlagen und fließt in die Beurteilung für die Genehmigung mit ein.
- Es ist festzuhalten, dass **die Einhaltung der Vergaberichtlinien nach BVerG 2018 der Gemeinde obliegt**. Die **tatsächliche Begutachtung** des angewendeten Vergabeverfahrens bzgl. der umgesetzten Investitionen im Projektvorhaben **erfolgt bei Endabrechnung**.
- **Ausschreibung:** Leistungen müssen so ausgeschrieben werden, dass **nicht förderbare Kosten erkennbar** sind (Pauschale können nicht angenommen werden)
- In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Sie sich mit den **förderbaren und nicht förderbaren Kosten anhand der Informationsblätter** auseinandersetzen.

Umsetzung



Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Wie wird gefördert?

Die Mindesthöhe der **förderbaren Kosten** muss mehr als 200.000,00 Euro betragen. Die maximale Höhe der förderbaren Kosten beträgt 400.000,00 Euro.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 %, wobei diese Obergrenze – abhängig von der erreichten CO₂-Einsparung – herabgesetzt werden kann. **Je eingesparter Tonne CO₂** (kfm. Rundung) kann eine **maximale Förderung von 2.500,00 Euro** vergeben werden.

Der **Förderzuschuss** je Projektvorhaben gemäß dieser Förderrichtlinie beträgt daher **maximal 200.000,00 Euro**.

Für den Erhalt einer Förderung ist außerdem eine **Steigerung der Endenergieeffizienz** in einem Ausmaß von **mindestens 30 %** nachzuweisen.

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Projekte werden im Rahmen des EFRE Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021 – 2027 (EFRE & JTF)“ unterstützt und müssen somit die entsprechenden Kriterien gemäß dem EFRE Programm erfüllen.



Um eine Förderung erhalten zu können, muss ein Förderprojekt aus nachstehenden Kriterien **zumindest in Summe 2 Punkte** erreichen.

Kriterium	Beschreibung Kriterium und Erläuterung Klassifizierung
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion der CO₂-Emissionen in t_{CO2}/a	> 50 t_{CO2}/a: 3 Punkte > 10 bis 50 t_{CO2}/a: 2 Punkte ≥ 4 bis 10 t_{CO2}/a: 1 Punkt unter 4 t_{CO2}/a = 0 Punkte
Steigerung Endenergieeffizienz: Endenergieeinsparung in MWh/a	≥ 200 MWh/a: 3 Punkte ≥ 100 MWh/a.: 2 Punkte ≥ 10 MWh/a: 1 Punkt unter 10 MWh/a = 0 Punkte

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

- **Sämtliche Investitionskosten müssen aktiviert werden** und sind im Rechnungsabschluss unter „**Nachweis der Investitionstätigkeiten**“ nachzuweisen.
- Projektfristverlängerung: Die **Bestellung, Rechnung, Zahlung und der Leistungszeitraum** müssen innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen, sollte es dem Förderwerber nicht möglich sein, dann **kann um Fristverlängerung angesucht werden**. Diese muss vor dem Projektende (im Fördervertrag festgelegt) **schriftlich und mit Begründung** an die **Wirtschaftsentwicklungsagentur eingehen** und **von dieser genehmigt werden**.
- **Sämtliche Abänderungen des Förderungsvertrages oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen** (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts/der genehmigten Kosten; Abweichung von den Maßnahmenkonzepten) während dem Projektdurchführungszeitraumes sind **unverzüglich der Förderstelle mitzuteilen** und **von dieser zu genehmigen**.
- **Sonstige Bedingungen und Auflagen** des Förderungsvertrages sind einzuhalten

Abrechnung



Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Prüfung der Indikatoren

- Prüfung der **eingesparten CO₂ Tonnen**
- Prüfung eines Nachweises der **Endenergieeffizienz im Ausmaß von mind. 30%**
- Für den Erhalt einer Förderung ist entweder eine **Photovoltaikanlage im Ausmaß von mindestens 20kWp** anzuschaffen oder der Nachweis zu erbringen, dass die förderwerbende Gemeinde eine Anlage in dieser Größenordnung bereits angeschafft hat. Als Nachweis für die Anschaffung ist eine schriftliche Dokumentation vorzulegen (z.B. Rechnung).
- Weiteres ist ein Nachweis der verpflichtenden **Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft gem. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 § 16c** zu erbringen. Als Nachweis dient z.B. ein Bestätigungsschreiben der Genossenschaft.
- **Erstellung eines Endberichtes** → Beschreibung der getätigten Investitionen und deren Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Gemeinde

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Kostenabrechnung

- Die **förderbaren abgerechneten Kosten** müssen über **200.000,00 EUR** liegen.
- Prüfung ob **über 50% der eingereichten bzw. abgerechneten Kosten in der Maßnahme 5.1. „Energieeffizienz und Energiesparen“** liegen. Es ist **keine Kürzung** der Kosten in 5.2. und 5.3. möglich. (Umgehung der Bestimmungen der Richtlinie)
- Es sind laut NFFR Originalrechnungen oder elektronische Rechnungsbelege gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lt. § 131 f BAO inkl. Leistungsverzeichnisse, Zahlungsbelege (Überweisungsbeleg und Kontoauszug), das Datum der Bestellung inkl. Auftragsbestätigung sowie sonstige Dokumente, welche zum Nachweis der Kosten dienen sollen, vorzulegen.
- Rechnungen dürfen **nur** vom Förderwerber (im Fördervertrag festgelegt) bezahlt werden. Sollte die Rechnung zuerst von einem Dritten (z.B. Gesellschaft der Gemeinde) bezahlt worden sein, muss der Dritte während der Projektlaufzeit diese Kosten an die Gemeinde weiterverrechnen. Sollte diese **Zahlung nach dem Projektende durchgeführt** werden, gelten diese Kosten als **nicht förderbar. (Achtung: USt-Verrechnung berücksichtigen!)**

Aktionsrichtlinie „Förderung von Energie- und Umweltmaßnahmen - PLUS“

Vergaberecht

- Für Auftraggeber gem. § 4 (1) Bundesvergabegesetz 2018, darunter fallen Gemeinden gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- Für Direktvergaben (unter 100.000,00 EUR) im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 hat der öffentliche Auftraggeber:
 - Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten bis zu 50% aus Mitteln des EFRE-Programms und verbunden nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätzten Auftragswert von 5 TEUR netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von mind. 3 Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen.
- Prüfung über die Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweise der Vergabe bzgl. den angeschafften Investitionen vom Maßnahmenkonzept Teil B.

AnsprechpartnerInnen:

Sarah Kirkovits, MA: ☎ 05-9010-2159

Daniela Kulovits-Linzer: ☎ 05-9010-2154

Angelika Panzenböck, MA: ☎ 05-9010-2465

Downloadbereich:

<https://wirtschaftsagentur-burgenland.at/foerderung/foerderung-von-energie-und-umweltmassnahmen/>